

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung
„STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der Indikations- und
beruflichen Indikationsempfehlung für die saisonale
Influenza-Impfung“

Vom 4. September 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	5
4.	Verfahrensablauf	5
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungsnahmeverfahrens.....	7
5.1	Unterlagen des Stellungsnahmeverfahrens.....	8

1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit vorliegendem Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie finden die STIKO-Empfehlungen zur „Erweiterung der Indikations- und beruflichen Indikationsempfehlung für die saisonale Influenza-Impfung“ Berücksichtigung, welche im Epidemiologischen Bulletin Nummer 29/2025 am 17. Juli 2025 veröffentlicht wurden.

Die STIKO gibt an, dass sie das aktuelle, weltweit starke Ausbreitungsgeschehen von hochpathogenen H5Nx-Viren unter Geflügel, Wasservögeln und anderen Wildvögeln, sowie vermehrte Nachweise von H5Nx in diversen Säugetierklassen zum Anlass genommen hat, ihre Influenza-Impfempfehlungen zu überprüfen. Ausgehend davon gelangt die STIKO zu der Einschätzung, ihre Influenza-Indikationsimpfempfehlung sowie die Empfehlung bei beruflicher Indikation anzupassen.

Hierzu findet sich folgender Auszug aus der Tabelle 2 „Empfehlungen zu Standardimpfungen des Erwachsenenalters sowie zu Indikations- (Berufs- und Reiseimpfungen) und Auffrischimpfungen für alle Altersgruppen der STIKO“:

Tabelle | Empfehlungen zu Standardimpfungen des Erwachsenenalters sowie zu Indikations- (Berufs- und Reiseimpfungen) und Auffrischimpfungen für alle Altersgruppen zur Influenza-Impfung

Impfung gegen	Kategorie	Indikation	Anmerkungen (Packungsbeilage/Fachinformation beachten)
Influenza	I	Personen,* die im privaten Umfeld häufigen, regelmäßigen und direkten Kontakt zu z. B. Schweinen, Geflügel sowie Wildvögeln (frei und gehalten) und Robben haben.	Jährliche Impfung im Herbst mit einem inaktivierten Influenza-Impfstoff mit aktueller von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlener Antigenkombination. Für Personen ≥ 60 Jahre werden inaktivierte Hochdosis- oder MF-59-adjuvantierte Influenza-Impfstoffe empfohlen.
	B	Personen* einschließlich Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen, die arbeitsbedingt einen häufigen, regelmäßigen und direkten Kontakt zu z. B. Schweinen, Geflügel, Wildvögeln (frei und gehalten) und Robben haben und tätig sind in z. B.: ▶ Nutztierhaltungen ▶ Zoos oder Tierparks ▶ Tierheimen oder Auffangstationen ▶ Tierarztpraxen ▶ Schlachthöfen	Jährliche Impfung im Herbst mit einem inaktivierten Influenza-Impfstoff mit aktueller von der WHO empfohlener Antigenkombination. Für Personen ≥ 60 Jahre werden inaktivierte Hochdosis- oder MF-59-adjuvantierte Influenza-Impfstoffe empfohlen.
* Eine Impfung mit saisonalen humanen Influenza-Impfstoffen erfolgt nicht zum Schutz vor Infektionen durch den Erreger der aviären oder porcinen Influenza, sie kann jedoch Doppelinfektionen mit den aktuell zirkulierenden saisonalen Influenza-Viren reduzieren . Es handelt sich hierbei nicht ausschließlich um den Individualschutz des oder der Arbeitnehmenden/der betreffenden Person vor einer Infektion durch saisonale Influenza-Viren, sondern zusätzlich um den Bevölkerungsschutz.			

Ausgehend von der aktualisierten STIKO-Empfehlung wird die Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Ziel der ergänzten Influenza-Impfempfehlung der STIKO bei beruflicher Indikation bzw. zur Indikationsimpfung ist die Reduktion des Risikos von Koinfektionen mit saisonalen und zoonotischen (aviären bzw. porcinen) Influenza-Viren im Menschen und damit auch der Wahrscheinlichkeit für eine Entwicklung von genetisch veränderten Influenza-Viren (Reassortanten), die möglicherweise eine bessere Übertragbarkeit von Mensch zu Mensch erlangen und pandemisches Potenzial besitzen. Die Empfehlung dient somit primär dem Bevölkerungsschutz, um so der Möglichkeit der Entwicklung einer Influenza-Epidemie oder -Pandemie entgegenzuwirken.

Sekundäres Ziel der saisonalen Influenza-Impfempfehlung der STIKO bei beruflicher Indikation ist die Verhinderung von Anthroponozoonosen durch die Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Einträgen saisonaler humaner Influenza-Viren in Schweinebestände (die als „mixing vessel“ fungieren).

Zugleich verspricht sich die STIKO von der Ausweitung der Influenza-Impfempfehlung auch eine Reduktion der Krankheitslast durch den direkten Schutz für jeden Einzelnen. Die STIKO weist darauf hin, dass die saisonale Influenza-Impfung nicht vor einer Infektion mit den primär tierpathogenen H5N1- und anderen potentiell humanpathogenen Influenza-A-Viren schützt, die bei Tieren endemisch zirkulieren. Dafür sind Schutzmaßnahmen wie beispielsweise eine persönliche Schutzausrüstung anzuwenden.

Zusammenfassend konkretisiert die STIKO mit der vorliegenden Veröffentlichung zum einen ihre Empfehlung zur beruflichen Indikation hinsichtlich der betroffenen Tierklassen. Bislang beschränkte sich die Empfehlung auf „Personen mit erhöhter Gefährdung durch direkten

Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln“. Darüber hinaus wird die Influenza-Impfempfehlung um eine Indikationsimpfung bei direktem, häufigem, regelmäßigem Kontakt zu diesen Tierklassen im privaten Umfeld erweitert.

Die sich aus der STIKO-Empfehlung ergebenden Änderungen entsprechend des oben abgebildeten Auszugs aus der Tabelle 2 werden in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen.

Im Zuge der Übernahme der aktualisierten Empfehlung zur Indikationsimpfung (im privaten Umfeld) wird abweichend zum obigen Auszug aus der Tabelle 2 der STIKO eine Nummer 5 – ohne inhaltliche Änderung – im Abschnitt „Indikationsimpfung“ in der Schutzimpfungs-Richtlinie ergänzt.

Die Empfehlung aufgrund beruflicher Indikation setzt der G-BA um. Da anhand der Ausführungen im Abschnitt 3.1 der aktuellen STIKO-Empfehlungen davon ausgegangen wird, dass „beruflich“ und „arbeitsbedingt“ als Synonym verstanden werden, bleibt der G-BA anstelle des Wortlauts „arbeitsbedingt“ bei dem bisher in der Schutzimpfungs-Richtlinie verwendeten Wortlaut „beruflich“.

Hinsichtlich der beispielhaften Aufzählung der Tierklassen findet sich in der wissenschaftlichen Begründung zur Empfehlungsänderung folgende Einschätzung der STIKO: „Influenza-A-Viren wurden bereits in vielen Tierklassen nachgewiesen, insbesondere bei Schweinen, Geflügel (als Nutz- oder Haustier gehaltene Vögel), Milchkühen (bisher lediglich in den USA), Wildvögeln (frei oder gehalten) und Robben (Liste nicht abschließend).“

Darüber hinaus „behält sich [die STIKO] vor, bei einer geänderten Datenlage die Empfehlung ggf. anzupassen“. In Bezug auf Milchkühe wird weitergehend ausgeführt, dass „das Geschehen in den USA von der STIKO aufmerksam verfolgt und evaluiert [wird]. In Deutschland gibt es zum aktuellen Zeitpunkt keine Nachweise von H5N1 unter Milchkühen. Der Eintrag eines europäischen H5N1-Virusstamms von Wildvögeln auf Milchkühe kann nicht ausgeschlossen werden, dennoch sehen Experten und Expertinnen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) aktuell in Deutschland lediglich ein minimales Risiko einer H5N1-Ausbreitung unter Milchkühen, da die Surveillance der Milchkühe engmaschig ist, ein Transport von Rindern zwischen Betrieben umfassend dokumentiert wird und Hygienevorschriften streng überwacht werden. Spezifische Schutzmaßnahmen für rinderhaltende Betriebe sind entsprechend der Risikoeinschätzung des FLI derzeit in Deutschland nicht erforderlich.“

Vor dem Hintergrund der beispielhaften (und nicht abschließenden) Aufzählung der Tierklassen sollte grundsätzlich eine individuelle ärztliche Risikoeinschätzung (insbesondere im beruflichen Kontext) erfolgen, ob eine Impfindikation durch direkten und regelmäßigen Kontakt zu potentiell mit Influenza-A-Viren infizierten Tieren vorliegt.

Durch die Übernahme der Influenza-Impfempfehlung der STIKO in die Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie wird der erweiterte Einsatz der inaktivierten Standard-Impfstoffe bereits für die laufende Saison 2025/26 ermöglicht. Die STIKO geht laut Wissenschaftlicher Begründung bei der vorliegenden Ausweitung der Influenza-Impfempfehlung und damit des Kreises der Anspruchsberechtigten von einer eher kleinen zusätzlichen Personengruppe aus, so dass angesichts der bereits erfolgten Bestellung der Impfstoffdosen für die kommende Saison 2025/2026 eine ausreichende Verfügbarkeit entsprechender (zusätzlicher) Mengen an inaktiviertem Standard-Impfstoff erwartet wird.

Gleichzeitig schafft der G-BA mit der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie für die folgende Grippesaison 2026/27 eine verlässliche Planungsgrundlage für die entsprechende Impfstoff-Beschaffung unter Berücksichtigung des erweiterten Kreises der Anspruchsberechtigten.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit der Vorbereitung einer Entscheidung über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 23. Juli 2025 wurde über die Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie zur Umsetzung der im Epidemiologischen Bulletin veröffentlichten STIKO-Empfehlungen beraten. Als Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde eine entsprechende Beschlussvorlage in der Sitzung des Unterausschusses Arzneimittel am 29. Juli 2025 abschließend beraten und konsentiert.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 29. Juli 2025 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 11 und 7. Kapitel § 4 Absatz 3 Satz 3 der Verfo des G-BA mit Frist bis zum 20. August 2025 einzuleiten. Aufgrund der Regelung in § 132e Abs. 1a SGB V wird für dieses Stellungnahmeverfahren hinsichtlich der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Influenza auch der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus den Änderungen in Anlage 2 ergeben sich keine neuen oder zusätzlichen Dokumentationspflichten, sodass kein Erfordernis besteht, der Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) nach § 91 Abs. 5a SGB V die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Frist bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlung innerhalb von 2 Monaten ist es im vorliegenden Fall mit Blick auf die im Voraus ganzjährig geplanten Sitzungstermine des Unterausschusses und des Plenums ausnahmsweise gerechtfertigt die Stellungnahmefrist um wenige Tage zu verkürzen.

Ausweislich ihres Schreibens vom 15. August 2025 macht die BÄK von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch. Gemäß ihrem Schreiben vom 11. August 2025 macht die ABDA ebenfalls von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung AG/ UA / Plenum	Datum	Beratungsgegenstand
AG Schutzimpfungen	23. Juli 2025	Beratung zur Änderung der SI-RL zur Umsetzung der STIKO-Empfehlungen
UA Arzneimittel	29. Juli 2025	Beratung und Konsentierung des Beschlussentwurfs zur Änderung der SI-RL Beschluss über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V

Sitzung AG/ UA / Plenum	Datum	Beratungsgegenstand
UA Arzneimittel	26. August 2025	Auswertung des Stellungnahmeverfahrens sowie Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage zur Änderung der SI-RL
Plenum	4. September 2025	Beschlussfassung

Berlin, den 4. September 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Gemäß § 91 Absatz 5 SGB V ist bei Beschlüssen, deren Gegenstand die Berufsausübung der Ärzte, Psychotherapeuten oder Zahnärzte betrifft, der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterausschuss Arzneimittel des G-BA hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2025 entschieden, der Bundesärztekammer (BÄK) gemäß § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 SGB V zu geben. Mit Schreiben vom 29. Juli 2025 wurden der BÄK und der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) der Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe übermittelt. Darüber hinaus ist jedem, der berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, nach § 91 Absatz 9 SGB V in der Regel auch die Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Ausweislich ihres Schreibens vom 15. August 2025 macht die BÄK von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch. Gemäß ihrem Schreiben vom 11. August 2025 macht die ABDA ebenfalls von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens



Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesärztekammer

– Qualitätsmanage-
ment, Qualitätssicherung und Patienten-
sicherheit
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Per E-Mail

**gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
Arzneimittel**

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Ansprechpartner/in:
Abteilung Arzneimittel

Telefon:
030 275838210

Telefax:
030 275838205

E-Mail:
arzneimittel@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Hop/uh

Datum:
29. Juli 2025

Stellungnahmeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA
über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V
(Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL):

Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der Indikations- und beruflichen Indikations-
empfehlung zur saisonalen Influenza-Impfung“

Sehr geehrte [REDACTED],

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sit-
zung am 29. Juli 2025 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m.
§ 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer
endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach
§ 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu ge-
ben.

Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur
vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):
Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der Indikations- und beruflichen Indikations-
empfehlung zur saisonalen Influenza-Impfung“
bis zum **20. August 2025**.

Anbei übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussentwurf des Unterausschusses mit
Tragenden Gründen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigelegten Dokumente bis zur
Veröffentlichung durch den G-BA vertraulich behandelt werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt
ist eine Veröffentlichung der Dokumente oder einzelner Inhalte nicht erlaubt. Die Weitergabe
der beigelegten Dokumente oder die Wiedergabe einzelner Inhalte ist bis zur Veröffentlichung
durch den G-BA nur an die mit der Stellungnahme befassten Personen der jeweiligen stellung-
nahmeberechtigten Organisation zulässig.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die jeweils vorliegenden
Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche

den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (§ 10 Abs. 2, 1. Kapitel Verfahrensordnung G-BA).

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z.B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

— Nach § 91 Abs. 9 SGB V hat der G-BA jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Da die mündliche Stellungnahme im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird, würde dies im Rahmen der Sitzung des Unterausschusses voraussichtlich am **25. August 2025** in der Geschäftsstelle des G-BA erfolgen.

Die mündliche Stellungnahme dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

— Sollten Sie ggf. auf das Recht zur mündlichen Anhörung verzichten, bitten wir Sie, uns dies bei Abgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahmen mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesvereinigung Deutscher
Apothekerverbände e. V. (ABDA)
Heidestraße 7
10557 Berlin

Per E-Mail

**gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
Arzneimittel**

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Ansprechpartner/in:
Abteilung Arzneimittel

Telefon:
030 275838210

Telefax:
030 275838205

E-Mail:
arzneimittel@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Hop/uh

Datum:
29. Juli 2025

Stellungnahmeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA
über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V
(Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL):
Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der Indikations- und beruflichen Indikations-
empfehlung zur saisonalen Influenza-Impfung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2025 entschieden, der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) gemäß 1. Kapitel § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verfahrensordnung des G-BA die Möglichkeit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu geben.

Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):
Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der Indikations- und beruflichen Indikations-
empfehlung zur saisonalen Influenza-Impfung“
bis zum **20. August 2025**.

Anbei übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussentwurf des Unterausschusses mit Tragenden Gründen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die beigelegten Dokumente bis zur Veröffentlichung durch den G-BA vertraulich behandelt werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Veröffentlichung der Dokumente oder einzelner Inhalte nicht erlaubt. Die Weitergabe der beigelegten Dokumente oder die Wiedergabe einzelner Inhalte ist bis zur Veröffentlichung durch den G-BA nur an die mit der Stellungnahme befassten Personen der jeweiligen stellungnahmeberechtigten Organisation zulässig.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die jeweils vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche

den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (§ 10 Abs. 2, 1. Kapitel Verfahrensordnung G-BA).

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z.B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.

Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

– Nach § 91 Abs. 9 SGB V hat der G-BA jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Da die mündliche Stellungnahme im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird, würde dies im Rahmen der Sitzung des Unterausschusses voraussichtlich am **25. August 2025** in der Geschäftsstelle des G-BA erfolgen.

Die mündliche Stellungnahme dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

– Sollten Sie ggf. auf das Recht zur mündlichen Anhörung verzichten, bitten wir Sie, uns dies bei Abgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahmen mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Schutzimpfungs-Richtlinie:

Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der
Indikations- und beruflichen Indikationsempfehlung zur
saisonalen Influenza-Impfung“

Vom TT. Monat 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am TT. Monat 2025 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BANz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In der Tabelle in Anlage 1 wird die Zeile „Influenza“ in der Spalte 2 „Indikation“ wie folgt geändert:
 1. Im Abschnitt „Indikationsimpfung“ werden der Punkt in der Nummer 4 gestrichen und eine neue Nummer 5 wie folgt eingefügt:

„5. Personen, die im privaten Umfeld häufigen, regelmäßigen und direkten Kontakt zu z. B. Schweinen, Geflügel, Wildvögeln (frei und gehalten) und Robben haben.“
 2. Im Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird die Angabe „Personen mit erhöhter beruflicher Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln.“ wie folgt neu gefasst:

„Personen einschließlich Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen, die beruflich einen häufigen, regelmäßigen und direkten Kontakt zu z. B. Schweinen, Geflügel, Wildvögeln (frei und gehalten) und Robben haben und tätig sind in z. B.

 - Nutztierhaltungen
 - Zoos oder Tierparks
 - Tierheimen oder Auffangstationen
 - Tierarztpraxen
 - Schlachthöfen“
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den TT. Monat 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der
Indikations- und beruflichen Indikationsempfehlung für die
saisonale Influenza-Impfung“

Vom TT. Monat 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	5
4.	Verfahrensablauf	5

1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit vorliegendem Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie finden die STIKO-Empfehlungen zur „Erweiterung der Indikations- und beruflichen Indikationsempfehlung für die saisonale Influenza-Impfung“ Berücksichtigung, welche im Epidemiologischen Bulletin Nummer 29/2025 am 17. Juli 2025 veröffentlicht wurden.

Die STIKO gibt an, dass sie das aktuelle, weltweit starke Ausbreitungsgeschehen von hochpathogenen H5Nx-Viren unter Geflügel, Wasservögeln und anderen Wildvögeln, sowie vermehrte Nachweise von H5Nx in diversen Säugetierklassen zum Anlass genommen hat, ihre Influenza-Impfempfehlungen zu überprüfen. Ausgehend davon gelangt die STIKO zu der Einschätzung, ihre Influenza-Indikationsimpfempfehlung sowie die Empfehlung bei beruflicher Indikation anzupassen.

Hierzu findet sich folgender Auszug aus der Tabelle 2 „Empfehlungen zu Standardimpfungen des Erwachsenenalters sowie zu Indikations- (Berufs- und Reiseimpfungen) und Auffrischimpfungen für alle Altersgruppen der STIKO“:

Tabelle | Empfehlungen zu Standardimpfungen des Erwachsenenalters sowie zu Indikations- (Berufs- und Reiseimpfungen) und Auffrischimpfungen für alle Altersgruppen zur Influenza-Impfung

Impfung gegen	Kategorie	Indikation	Anmerkungen (Packungsbeilage/Fachinformation beachten)
Influenza	I	Personen,* die im privaten Umfeld häufigen, regelmäßigen und direkten Kontakt zu z. B. Schweinen, Geflügel sowie Wildvögeln (frei und gehalten) und Robben haben.	Jährliche Impfung im Herbst mit einem inaktivierten Influenza-Impfstoff mit aktueller von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlener Antigenkombination. Für Personen ≥ 60 Jahre werden inaktivierte Hochdosis- oder MF-59-adjuvantierte Influenza-Impfstoffe empfohlen.
	B	Personen* einschließlich Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen, die arbeitsbedingt einen häufigen, regelmäßigen und direkten Kontakt zu z. B. Schweinen, Geflügel, Wildvögeln (frei und gehalten) und Robben haben und tätig sind in z. B.: ► Nutztierhaltungen ► Zoos oder Tierparks ► Tierheimen oder Auffangstationen ► Tierarztpraxen ► Schlachthöfen	Jährliche Impfung im Herbst mit einem inaktivierten Influenza-Impfstoff mit aktueller von der WHO empfohlener Antigenkombination. Für Personen ≥ 60 Jahre werden inaktivierte Hochdosis- oder MF-59-adjuvantierte Influenza-Impfstoffe empfohlen.
		* Eine Impfung mit saisonalen humanen Influenza-Impfstoffen erfolgt nicht zum Schutz vor Infektionen durch den Erreger der aviären oder porcinen Influenza, sie kann jedoch Doppelinfektionen mit den aktuell zirkulierenden saisonalen Influenza-Viren reduzieren . Es handelt sich hierbei nicht ausschließlich um den Individualschutz des oder der Arbeitnehmenden/der betreffenden Person vor einer Infektion durch saisonale Influenza-Viren, sondern zusätzlich um den Bevölkerungsschutz.	

Ausgehend von der aktualisierten STIKO-Empfehlung wird die Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Ziel der ergänzten Influenza-Impfempfehlung der STIKO bei beruflicher Indikation bzw. zur Indikationsimpfung ist die Reduktion des Risikos von Koinfektionen mit saisonalen und zoonotischen (aviären bzw. porcinen) Influenza-Viren im Menschen und damit auch der Wahrscheinlichkeit für eine Entwicklung von genetisch veränderten Influenza-Viren (Reassortanten), die möglicherweise eine bessere Übertragbarkeit von Mensch zu Mensch erlangen und pandemisches Potenzial besitzen. Die Empfehlung dient somit primär dem Bevölkerungsschutz, um so der Möglichkeit der Entwicklung einer Influenza-Epidemie oder -Pandemie entgegenzuwirken.

Sekundäres Ziel der saisonalen Influenza-Impfempfehlung der STIKO bei beruflicher Indikation ist die Verhinderung von Anthroponozoonosen durch die Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Einträgen saisonaler humaner Influenza-Viren in Schweinebestände (die als „mixing vessel“ fungieren).

Zugleich verspricht sich die STIKO von der Ausweitung der Influenza-Impfempfehlung auch eine Reduktion der Krankheitslast durch den direkten Schutz für jeden Einzelnen. Die STIKO weist darauf hin, dass die saisonale Influenza-Impfung nicht vor einer Infektion mit den primär tierpathogenen H5N1- und anderen potentiell humanpathogenen Influenza-A-Viren schützt, die bei Tieren endemisch zirkulieren. Dafür sind Schutzmaßnahmen wie beispielsweise eine persönliche Schutzausrüstung anzuwenden.

Zusammenfassend konkretisiert die STIKO mit der vorliegenden Veröffentlichung zum einen ihre Empfehlung zur beruflichen Indikation hinsichtlich der betroffenen Tierklassen. Bislang beschränkte sich die Empfehlung auf „Personen mit erhöhter Gefährdung durch direkten

Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln“. Darüber hinaus wird die Influenza-Impfempfehlung um eine Indikationsimpfung bei direktem, häufigem, regelmäßigem Kontakt zu diesen Tierklassen im privaten Umfeld erweitert.

Die sich aus der STIKO-Empfehlung ergebenden Änderungen entsprechend des oben abgebildeten Auszugs aus der Tabelle 2 werden in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen.

Im Zuge der Übernahme der aktualisierten Empfehlung zur Indikationsimpfung (im privaten Umfeld) wird abweichend zum obigen Auszug aus der Tabelle 2 der STIKO eine Nummer 5 – ohne inhaltliche Änderung – im Abschnitt „Indikationsimpfung“ in der Schutzimpfungs-Richtlinie ergänzt.

Die Empfehlung aufgrund beruflicher Indikation setzt der G-BA um. Da anhand der Ausführungen im Abschnitt 3.1 der aktuellen STIKO-Empfehlungen davon ausgegangen wird, dass „beruflich“ und „arbeitsbedingt“ als Synonym verstanden werden, bleibt der G-BA anstelle des Wortlauts „arbeitsbedingt“ bei dem bisher in der Schutzimpfungs-Richtlinie verwendeten Wortlaut „beruflich“.

Hinsichtlich der beispielhaften Aufzählung der Tierklassen findet sich in der wissenschaftlichen Begründung zur Empfehlungsänderung folgende Einschätzung der STIKO: „Influenza-A-Viren wurden bereits in vielen Tierklassen nachgewiesen, insbesondere bei Schweinen, Geflügel (als Nutz- oder Haustier gehaltene Vögel), Milchkühen (bisher lediglich in den USA), Wildvögeln (frei oder gehalten) und Robben (Liste nicht abschließend).“

Darüber hinaus „behält sich [die STIKO] vor, bei einer geänderten Datenlage die Empfehlung ggf. anzupassen“. In Bezug auf Milchkühe wird weitergehend ausgeführt, dass „das Geschehen in den USA von der STIKO aufmerksam verfolgt und evaluiert [wird]. In Deutschland gibt es zum aktuellen Zeitpunkt keine Nachweise von H5N1 unter Milchkühen. Der Eintrag eines europäischen H5N1-Virusstamms von Wildvögeln auf Milchkühe kann nicht ausgeschlossen werden, dennoch sehen Experten und Expertinnen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) aktuell in Deutschland lediglich ein minimales Risiko einer H5N1-Ausbreitung unter Milchkühen, da die Surveillance der Milchkühe engmaschig ist, ein Transport von Rindern zwischen Betrieben umfassend dokumentiert wird und Hygienevorschriften streng überwacht werden. Spezifische Schutzmaßnahmen für rinderhaltende Betriebe sind entsprechend der Risikoeinschätzung des FLI derzeit in Deutschland nicht erforderlich.“

Vor dem Hintergrund der beispielhaften (und nicht abschließenden) Aufzählung der Tierklassen sollte grundsätzlich eine individuelle ärztliche Risikoeinschätzung (insbesondere im beruflichen Kontext) erfolgen, ob eine Impfindikation durch direkten und regelmäßigen Kontakt zu potentiell mit Influenza-A-Viren infizierten Tieren vorliegt.

Durch die Übernahme der Influenza-Impfempfehlung der STIKO in die Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie wird der erweiterte Einsatz der inaktivierten Standard-Impfstoffe bereits für die laufende Saison 2025/26 ermöglicht. Die STIKO geht laut Wissenschaftlicher Begründung bei der vorliegenden Ausweitung der Influenza-Impfempfehlung und damit des Kreises der Anspruchsberechtigten von einer eher kleinen zusätzlichen Personengruppe aus, so dass angesichts der bereits erfolgten Bestellung der Impfstoffdosen für die kommende Saison 2025/2026 eine ausreichende Verfügbarkeit entsprechender (zusätzlicher) Mengen an inaktiviertem Standard-Impfstoff erwartet wird.

Gleichzeitig schafft der G-BA mit der Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie für die folgende Grippezeit 2026/27 eine verlässliche Planungsgrundlage für die entsprechende Impfstoff-Beschaffung unter Berücksichtigung des erweiterten Kreises der Anspruchsberechtigten.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit der Vorbereitung einer Entscheidung über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 23. Juli 2025 wurde über die Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie zur Umsetzung der im Epidemiologischen Bulletin veröffentlichten STIKO-Empfehlungen beraten. Als Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde eine entsprechende Beschlussvorlage in der Sitzung des Unterausschusses Arzneimittel am 29. Juli 2025 abschließend beraten und konsentiert.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 29. Juli 2025 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 11 und 7. Kapitel § 4 Absatz 3 Satz 3 der Verfo des G-BA mit Frist bis zum 20. August 2025 einzuleiten. Aufgrund der Regelung in § 132e Abs. 1a SGB V wird für dieses Stellungnahmeverfahren hinsichtlich der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen Influenza auch der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus den Änderungen in Anlage 2 ergeben sich keine neuen oder zusätzlichen Dokumentationspflichten, sodass kein Erfordernis besteht, der Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) nach § 91 Abs. 5a SGB V die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Frist bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlung innerhalb von 2 Monaten ist es im vorliegenden Fall mit Blick auf die im Voraus ganzjährig geplanten Sitzungstermine des Unterausschusses und des Plenums ausnahmsweise gerechtfertigt die Stellungnahmefrist um wenige Tage zu verkürzen.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung AG/ UA / Plenum	Datum	Beratungsgegenstand
AG Schutzimpfungen	23. Juli 2025	Beratung zur Änderung der SI-RL zur Umsetzung der STIKO-Empfehlungen
UA Arzneimittel	29. Juli 2025	Beratung und Konsentierung des Beschlussentwurfs zur Änderung der SI-RL Beschluss über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V

Berlin, den TT. Monat 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Erläuterungen zur Erstellung von Literaturlisten als Anlage Ihrer Stellungnahme

Bitte verwenden Sie zur Auflistung der zitierten Literatur die beigegefügte Tabellen-Vorlage „Literaturverzeichnis“.

Für jede Literaturstelle sind immer 3 Felder (Zeilen) vorgegeben.
Bitte tragen Sie Autoren, Titel und Quellenangabe in die dafür vorgesehenen Zeilen entsprechend des u.a. Musters ein.

<i>Muster</i>	Nr.	Feldbezeichnung	Text
	1	AU:	(Autoren, Körperschaft, Herausgeber: getrennt durch Semikolon)
		TI:	(Titel)
		SO:	(Quelle, d.h. Zeitschrift oder Internetadresse oder Ort: Verlag. Jahr)

Bitte verwenden Sie diese Tabellenstruktur unverändert inklusive der vorgegebenen Feldbezeichnungen.

Die korrekte Eingabe für unterschiedliche Literaturtypen finden Sie im folgenden Beispiel:

Literaturliste [Institution/Firma]

Beispiel	Nr.	Feldbezeichnung	Text
<i>Zeitschriften-artikel</i>	1	AU:	Bruno MJ
		TI:	Endoscopic ultrasonography
		SO:	Endoscopy; 35 (11); 920-932 /2003/
<i>Zeitschriften-artikel</i>	2	AU:	National Guideline Clearinghouse; National Kidney Foundation
		TI:	Clinical practice guidelines for nutrition in chronic renal failure
		SO:	Am J Kidney Dis; 35 (6 Suppl 2); S1-140 /2000/
<i>Buch</i>	3	AU:	Stein J; Jauch KW (Eds)
		TI:	Praxishandbuch klinische Ernährung und Infusionstherapie
		SO:	Berlin: Springer. 2003
<i>Internet-dokument</i>	4	AU:	National Kidney Foundation
		TI:	Adult guidelines. Maintenance Dialysis. Nutritional Counseling and Follow-Up
		SO:	http://www.kidney.org/professionals/doqi/doqi/nut_a19.html
<i>HTA-Doku-ment</i>	5	AU:	Cummins C; Marshall T; Burls A
		TI:	Percutaneous endoscopic gastrostomy (PEG) feeding in the enteral nutrition of dysphagic stroke patients
		SO:	Birmingham: WMHTAC. 2000

Stellungnahmeverfahren zum Thema Schutzimpfungs-Richtlinie

Literaturliste [Hier Institution / Firma eingeben] Indikation [Hier zutreffende Indikation eingeben]

Nr.	Feldbezeichnung	Text
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	
	AU:	
	TI:	
	SO:	

5.2 Schreiben der Bundesärztekammer (BÄK) vom 15. August 2025



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 15.08.2025

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dezernat 3
Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und
Patientensicherheit

Fon +49 30 400 456-430
Fax +49 30 400 456-455
E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd
Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Arzneimittel

Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der
Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richt-
linie / SI-RL):**

**Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der Indikations- und beruflichen
Indikationsempfehlung zur saisonalen Influenza-Impfung“**

Ihr Schreiben vom 29.07.2025

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.07.2025, in welchem der Bundesärztekammer
Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Umsetzung der „STIKO-
Empfehlung zur Erweiterung der Indikations- und beruflichen Indikationsempfehlung zur
saisonalen Influenza-Impfung“ (SI-RL) gegeben wird.

Die Bundesärztekammer wird in dieser Angelegenheit von ihrem Stellungnahmerecht
keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

5.3 Schreiben der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA) vom 11. August 2025

ABDA · Postfach 4 03 64 · 10062 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Nur per E-Mail: arzneimittel@g-ba.de

ABDA – Bundesvereinigung
Deutscher Apothekerverbände e. V.

**Geschäftsbereich
Pharmazie**

Telefon 030 40004-212
Fax 030 40004-213
E-Mail pharmazie@abda.de
Web www.abda.de

Ansprechpartnerin: 

11. August 2025
PA/bb

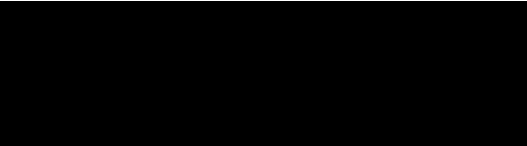
**Stellungnahmeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung
des G-BA über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen
nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL):**

- » Umsetzung „STIKO-Empfehlung zur Erweiterung der Indikations-
und beruflichen Indikationsempfehlung zur saisonalen Influenza-
Impfung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Beschlussentwurfs bedanken wir uns und teilen
Ihnen mit, dass unsererseits eine Stellungnahme nicht erforderlich ist. In-
sofern ist eine mündliche Anhörung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Abteilungsleiterin Qualitätssicherung